

Beitragsregelung der Mitglieder

Haben Sie sich „spaßeshalber“ schon einmal eine Vereinssatzung von vor 100 Jahren angeschaut? Bis ins kleinste Detail ist dort alles geregelt. Solche Satzungen sehen häufig aus wie ein komplettes Gesetzbuch ...

Klar, der Wunsch, auch im Vereinsleben alles möglichst genau zu regeln, ist verständlich. Aber, die Satzung ist dafür nicht das geeignete Werkzeug. Denn jede noch so kleine Änderung bedeutet, eine Satzungsänderung muss durchgeführt werden. Das wiederum bedeutet Diskussionen in der Mitgliederversammlung, aufwändige Beschlussfassung, Weg zum Notar, Eintragung beim Amtsgericht...

Der „Klassiker“ schlechthin:

Immer noch gibt es Vereine, die sogar den Mitgliedsbeitrag in der Satzung geregelt haben. Jede Beitragsanpassung muss dann das oben geschilderte Prozedere durchlaufen. Dabei ist das gar nicht nötig. Denn:

Der Gesetzgeber verlangt nur, dass die Beitragspflicht als solche in der Satzung geregelt wird - alles weitere aber kann der Verein „auslagern“ - auf eine Beitragsordnung. Voraussetzung ist lediglich, dass die Satzung solche Ordnungen, oder richtiger gesagt, Vereinsordnungen zulässt.

Vereinsordnungen regeln, vereinfacht ausgedrückt, den „Betrieb“ Ihres Vereins. So gibt es Jugendordnungen, Abteilungsordnungen, Beitragsordnungen, Ehrenordnungen usw. Daneben gibt es - wenn auch mit einer gewissen Sonderstellung - die Geschäftsordnung, die die Kompetenzen des Vorstands und der einzelnen Vorstandsmitglieder regelt.

Mit solchen Vereins- und Geschäftsordnungen machen Sie sich als Vorstand das Leben leichter - und den Verein flexibler. Sie können schneller auf geänderte Rahmenbedingungen reagieren, können Beiträge leichter anpassen und sorgen gleichzeitig für maximale Transparenz. Denn die Ordnungen haben für die Mitglieder bindenden Charakter.

Kosten, das sei nicht vergessen, sparen Sie auch. Denn während eine Satzungsänderung zu ihrer Gültigkeit immer auch der Eintragung ins Vereinsregister bedarf, entfaltet eine Änderung der Vereins- oder Geschäftsordnung auch ohne Eintragung ins Vereinsregister ihre Wirksamkeit, sofern sie von dem Gremium beschlossen wurde, das laut Satzung für die Änderung oder den Erlass der jeweiligen Ordnung zuständig ist.

Tipp:

Um für Klarheit zu sorgen, können Sie diese Satzungsregelung nutzen (Beispiel-Formulierung):

„Alle Vereinsordnungen sowie die Geschäftsordnung sind nicht Bestandteil der Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.“

Wer erlässt solche Ordnungen?

Wenn in der Satzung nichts anderes geregelt ist, ist die Mitgliederversammlung zuständiges Organ. Sie können auch andere Organe oder Gremien einsetzen. Zum Beispiel kann festgelegt werden, dass der Vorstand für den Erlass und Änderungen der Beitragsordnung zuständig ist.

Wichtig:

Immer erst durch die Bekanntmachung der Ordnungen gegenüber ihren Mitgliedern werden die Ordnungen für diese verbindlich. Die Bekanntmachung kann zum Beispiel über eine Vereinszeitschrift, ein Rundschreiben etc. erfolgen - oder in der Mitgliederversammlung.

Muss das zum Thema Mitgliedsbeiträge wirklich in der Satzung stehen?

Ob Ihr Verein Mitgliedsbeiträge erhebt oder nicht, ist ganz alleine seine Sache. Eine gesetzliche Verpflichtung hierzu jedenfalls gibt es nicht. Aber:

Ihre Satzung soll, so will es § 58 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), Bestimmungen darüber enthalten,

- **ob** und
- **welche**

Beiträge die Mitglieder Ihres Vereins zu zahlen haben.

Was vor allem „Neulinge“ nicht wissen, fehlt eine solche Regelung in der Satzung, kann der Verein nicht eingetragen werden. So regelt es § 60 BGB. Heißt im Klartext:

Ohne Satzungsgrundlage zu den Mitgliedsbeiträgen keine Eintragung!

Übrigens:

Unter „Beiträgen“ versteht der Gesetzgeber nicht nur Geld. Beiträge sind nach seiner Auffassung alle mitgliedschaftlichen Pflichten, die ein Mitglied Ihres Vereins zur Förderung des Vereinszwecks zu erfüllen hat. Das heißt, es kann sich bei „Beiträgen“ handeln um

- Geldbeiträge,
- Arbeitsleistung,
- Sachleistungen,
- Aufnahmegebühren
- usw.

Ganz wichtig:

Umlagen gehören nicht dazu. Für diese brauchen Sie eine eigene Satzungsregelung.

Was aber müssen Sie konkret zum Thema Beiträge regeln?

Die gute Nachricht:

Wie Sie die Beitragspflicht in der Satzung regeln, steht Ihrem Verein frei.

Aber:

Erforderlich ist also nur, dass Sie Beiträge erheben.

Zum Beispiel so:

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge –(hier geben Sie dann die Art der Beiträge an, z.B. Geldbeiträge, usw.) – zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. (Sollen von den Mitgliedern bei der Aufnahme in den Verein auch eine Aufnahmegebühr erhoben werden, legen Sie dies hier ebenfalls fest.

alternativ:

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrags wird durch die Beitragsordnung festgesetzt.